

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend, Sport
Referat 31
Gesetzgebung, Schulfinanzierung,
Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung
Postfach 900463
Erfurt
99096

Landesverband Thüringen

Verband Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

Tel. 0151/54830201

Erik.Bademann@tmbjs.thueringen.de

Weimar, 19.01.2023

**Stellungnahme Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) vom
12.03.2022 – in der Fassung vom 5.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.12.2022 wurde dem Verband die Möglichkeit zur Stellungnahme der
Thüringer HortkostBVO eingeräumt. Wir bedanken uns hierfür und nehmen zum vorgelegten
Entwurf – 05.12.022 - wie folgt Stellung:

§ 3 Einkommen

Durch die geplanten Änderungen der ThürHortkBVO fällt die bisher geltende Nachrangigkeit
einzelner Einkunftsarten weg. Die Neuänderung nimmt eine gleichrangige Ausdehnung auf
Kapitaleinkünfte vor, ohne hierfür jährliche Freibeträge einzustellen oder auf einen Nachweis
der mit Abgeltungssteuer belegten Erträge hinzuweisen.

Dies sieht der Verband kinderreicher Familien als problematisch an. Sofern der Nachweis über
die Einkommensteuer erfolgt, werden die Sparerfreibeträge bereits berücksichtigt. Dies ist
vertretbar.

Jedoch ergibt sich hier eine Verunsicherung bezüglich des Nachweises der Kapitalerträge
sofern diese wegen Geringfügigkeit oder wegen der Abgeltungssteuer keinen Eingang in eine
Einkommensteuererklärung finden.

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

thueringen.kinderreichfamilien.de
www.familienkarte-thueringen.de

Der Verzicht auf einen Nachweis der Kapitalerträge bis zu einer Höhe von 801 € pro Person in der Einkommenssteuer entlastet Familien und sollten deshalb nicht zur Bearbeitung der Hortgebühren eingefordert werden.

Ein Einzelnachweis von kleinsten Zinserträgen führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand bei Familien und in der Verwaltung.

Eine Benachteiligung von Eltern, die keine Einkommensteuererklärung erstellen müssen, ist zu vermeiden.

Bei Kapitalerträgen ab 801,01 € über die Einkommenssteuer oder die Abgeltungssteuer sollte durch die Familie ein vollständiger Nachweis über die Höhe vorgelegt werden. Kapitalerträge bis zu einer Höhe von 801 € pro Person bleiben unberücksichtigt.

Gesetzestextergänzung neu: § 3 I S.2

Für Kapitalerträge gelten die steuerlichen Freibeträge in Höhe des Sparerpauschbetrags. Erträge die der Abgeltungssteuer unterliegen sind zu belegen.

Abs. 2

Absatz regelt die Abgeltung der Absatztatbestände.

Während die Differenz zwischen Nr. 1 und 2 10 % beträgt und ggf. mit einem Verweis auf die anteiligen Beiträge i.H.v. 9,3 % Rentenversicherung und 1,3 % Arbeitslosenversicherung angemessen erscheint, ergibt sich für den Verband nicht, warum bei Nr. 3 für ein einkommenssteuerpflichtiges Einkommen 50 % abgesetzt werden. Diese Höhe sollte nur Eingang in die neue Regelung finden, wenn zuvor eine schlüssige Begründung durch das zuständige Ministerium erfolgt.

Ebenso fehlt es an einer nachvollziehbaren Darlegung, warum Nr. 4 eine 10 % Regelung für sozialversicherungspflichtige Einkünfte betragen soll, sofern hiermit Beiträge in alle Sozialversicherungszweige berücksichtigt werden. Auch hier sollte zunächst eine schlüssige Begründung durch das zuständige Ministerium erfolgen.

Abs. 3

Satz 1 benennt „Einkommen“, dass nicht von Abs. 1 erfasst ist, ohne dies zu definieren. Dem Verband erschließt sich nicht, welches Einkommen hierbei berücksichtigt werden soll. Ist dabei an Arbeitslosengeld, Wohngeld oder Krankentagegeld gedacht?

Der Verband regt an dieser Stelle eine klarstellende Definition des Begriffs „Einkommens“ durch das Ministerium an. Dies trägt dazu bei, später juristisch zu klärende Verfahren zu minimieren.

Betreuungsgeld wird seit 2014 nicht mehr in Thüringen an Eltern gezahlt.

Abs. 5

Der Verband begrüßt, dass weitere kindergeldberechtigte Kinder das monatliche Familieneinkommen reduziert. Die angedachte Höhe von 250 € sieht der Verband dabei als zu gering an.

Begründung:

2013 betrug das Kinderkindergeld für das erste und zweite Kind 184 €. Die ThürHortKBVO setzte seinerzeit einen Betrag von 220 ab dem 2. Kind an.

Bei der Berücksichtigung wählte der damalige Bildungsminister eine 20 % höheren Betrag des Kindergeldes.

2023 werden 250 für jedes Kind an Kindergeld gezahlt.

Dies bedeutet für die aktuelle Situation eine Anpassung um mindestens 50 € zum Kindergeld von 250 €.

Eine Erhöhung auf mindestens 300 € ist für den Verband unter Berücksichtigung der finanziell schwierigen Situation von Familien (hohe Inflation in allen Lebensbereichen) notwendig und sollte unbedingt zur Entlastung von Mehrkindfamilien aufgenommen werden!

Abs. 6

Der Verband begrüßt ausdrücklich, dass sowohl eine verbesserte, als auch eine verschlechterte Einkommenssituation von Familien während des laufenden Jahres Berücksichtigung findet.

Abs. 8

Die Neuregelung, wonach die rückwirkende Neufestsetzung nur für das laufende und das vorangegangene Jahr im Falle von Zugrundelegung eins zu hohen Einkommens möglich ist, begrenzt den Aufwand der Verwaltung und wird vom Verband kinderreicher Familien als sachgerecht eingeschätzt und begrüßt.

§ 4 Höhe der Personalkostenbeteiligung

Abs. 2

Der Verband lehnt die vorgeschlagenen Einkommensgrenzen als zu niedrig ab.

Begründung:

Die aktuell vorgeschlagene Mindesteinkommensgrenze unterschreitet die Pfändungsfreigrenze bei Eheleuten ohne Kind sogar um mehrere hundert Euro. Dieser Vorgang ist bei der Festlegung der Einkommensstufen nach Ansicht des Verbandes dringend zu beachten. Familien mit einem Kind finden gem. § 3 Abs. 5 keinerlei Entlastung. Um eine Benachteiligung von Ein-Kind-Familien zu vermeiden, ist dies als Freibetragsgrenze für alle Familien anzusetzen.

Die Freigrenze beträgt gem. § 850 c ZPO bis zum 30.06.2023 für Menschen mit einer unterhaltspflichtigen Person 1.839,99 €. Zum 01.07.2023 wird die Pfändungsfreigrenze mit einer Laufzeit von einem Jahr an die Lebenshaltungskosten angepasst.

Die Höhe der ersten Stufe, welche eine kostenfreie Nutzung des Hortes ermöglicht, sollte in der ersten Stufe mindestens 1.840 € ansetzen. Entsprechend müssten sich die weiteren Einkommensgrenzen deutlich nach oben bewegen und die Entwicklung der Pfändungsfreigrenzen im Blick haben.

Vorschlag des Verbandes kinderreicher Familien Thüringen e.V.

1. bis	1.840,00 €		0,00 €
2. über	1.840,00 €	Bis 2.400 €	20,00 €
3. über	2.400,00 €	Bis 2.700 €	40,00 €
4. über	2.700,00 €		50,00 €

Erst eine deutliche Anhebung der durchschnittlichen monatlichen Einkommen würdigt die berufliche Tätigkeit von Eltern neben ihrer unentgeltlichen Erziehungsleistung.

Berechnungsmuster:

Der Mindestlohn wurde in den zurückliegenden Jahren deutlich angehoben.

Einführung Mindestlohn in 01/2015 bei 8,50€ => aktuell seit Oktober 2022 12€

Das bedeutet:

2 Vollzeitarbeiter (40h) a 12 € Stundenlohn mit 2 Kindern

$173,33 \text{ h} * 12,00 \text{ €} = 2.080 \text{ €}$

*Bei Brutto von 2080€ => tatsächliches Netto bei Steuerklasse 4, 2 Kinderfreibeträgen
1601,91€ (77%)*

(SV 420,68 €, Lohnsteuer 57,41 €)

$2 \text{ Voll-Verdienste} * 2.080 \text{ €} = 4.160 \text{ €}$

Abgeltung nach Absatz 2:

$4.160 \text{ €} - 34\% \text{ (sv+stpfl. Einkommen)} = 4.160 - 1.414,40 \text{ €} = 2.745,60 \text{ €}$

Reduzierung nach Absatz 5:

- ⇒ Keine Berücksichtigung des ersten Kindes
- ⇒ Kürzung für das 2. Kind: 300 €

$2.745,60 \text{ €} - 300 \text{ €} = 2.445,60 \text{ €} \Rightarrow \text{Stufe 3}$

Vergleichswerte Bürgergeldrechner

2 Erwachsene + 2 Kinder (bis 13 Jahre) mit einer Nettokaltmiete von 600 € und Heizkosten von 200 € ohne weitere Einkünfte erhalten Leistungen vom Amt i.H.v. 1.598 € -500 € (Anrechnung Kindergeld) plus 800€ für die Miete => 1.898 €

- ⇒ Keine Gebühr für den Hort

Kinderzuschlag

Bedarf einer Familie mit 2 Kinder (bis 6 Jahre) bei einer Miete von 800 € ist der Familienbedarf für die Berechnung des Kinderzuschlags bei 2.338 € (Nettoeinkommen + Kindergeld)

Zieht man hiervon das eingerechnete Kindergeld ab, kommt man auf 1.838 €

Abs. 5

Der Verband bittet um redaktionelle Überarbeitung der Formulierung des ersten Satzes mit den enthalten Nummern 1 – 4.

§ 5 Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten

Hier fehlt es dem Verband kinderreicher Familien an Transparenz und Einheitlichkeit, welche Kosten von den zuständigen Schulträgern durch Satzung an die Eltern als sonstige Betriebskosten der Hortbetreuung festgesetzt werden sollen.

Entsprechend der Regelung in § 22 Thüringer KitaG fordert der Verband eine Aufschlüsselung der zu berücksichtigten Kosten und eine Mitteilung ans Ministerium, um aussagefähig zu sein, wie hoch die Kosten für einen Hortplatz tatsächlich sind.

Für Rückfragen zur Stellungnahme steht der Verband zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Konrad

Geschäftsführerin KRFT e.V.